

Satzung über die Benutzung der gemeindeeigenen Kinderbetreuungseinrichtungen (Benutzungssatzung)

Aufgrund der §§ 5, 20, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 28. März 2015 (GVBl. S. 158), berichtigt am 22.4.2015 (GVBl. S. 188) der §§ 1-6 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 24. März 2013 (GVBl. 2013 S. 134) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S.698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Oktober 2014 (GVBl. S. 241) sowie § 90 des Sozialgesetzbuches Nr. 8 neugefasst durch Bek. v. 11.09.2012 (BGBl I S. 2022), geändert am 29.08.2013 (BGBl. I S. 3464) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Niederdorfelden in ihrer Sitzung am 15.12.2016 nachstehende Satzung über die Benutzung der gemeindeeigenen Kinderbetreuungseinrichtungen in Niederdorfelden, beschlossen:

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Träger und Rechtsform

Die Kinderbetreuungseinrichtungen werden von der Gemeinde Niederdorfelden als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2 Kreis der Berechtigten

- (1) Die gemeindeeigenen Kinderbetreuungseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz (Hauptwohnung im Sinne des Melderechts) haben, vom vollendeten 1. Lebensjahr an bis zum Schulbesuch offen.
- (2) Die Aufnahme der Kinder in der Kinderkrippe (U-3 Betreuung) erfolgt frühestens mit dem vollendeten 1. Lebensjahr und endet mit Vollendung des 3. Lebensjahres.
Die Aufnahme der Kinder in die Kindergartengruppe erfolgt ab dem vollendeten 3. Lebensjahr und endet mit der Einschulung.
- (3) Bevorzugt aufgenommen werden Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen. Im Übrigen entscheidet das Geburtsdatum über die Aufnahme des Kindes.
- (4) Wenn die festgelegte Höchstbelegung der Kinderbetreuungseinrichtungen erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.
- (5) Kinder, deren körperliche oder geistige Verfassung eine Sonderbetreuung erfordert, können aufgenommen werden, wenn eine qualifizierte Betreuung sichergestellt ist. Im Zweifel entscheidet eine Institution über die Aufnahme, die von der Gemeinde im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten benannt wird, z. B. ein Arzt, ein Psychologe oder die Frühförderstelle bei Gesundheitsamt des Main-Kinzig-Kreises.
- (6) Ortsfremde Kinder können grundsätzlich nur aufgenommen werden, wenn und solange freie Kapazitäten vorhanden sind.

§ 3 Betreuungszeiten

- (1) Es werden für Kinder ab dem 3. Lebensjahr folgende Betreuungszeiten angeboten:

7:00 Uhr bis 12:30 Uhr,
7:00 Uhr bis 14.30 Uhr,
7:00 Uhr bis 15:00 Uhr,
7:00 Uhr bis 17:00 Uhr.

Für Kinder vor dem 3. Lebensjahr werden folgende Betreuungszeiten angeboten:

7:00 Uhr bis 12:30 Uhr und
7:00 Uhr bis 15:00 Uhr.

In Ausnahmefällen können Kinder stundenweise betreut werden, wenn sie die Einrichtung bereits besuchen und die personellen Voraussetzungen gegeben sind. (So genannte Zukaufstunden). Die Anmeldung hierfür hat, spätestens einen Tag vor der ersten stundenweisen Betreuung zu erfolgen.

- (2) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Hessen können die gemeindeeigenen Kinderbetreuungseinrichtungen bis zu drei Wochen sowie aus technischen oder anderen zwingenden Gründen zeitlich befristet geschlossen werden. Außerdem bleiben die Kinderbetreuungseinrichtungen vom 24.12. eines jeden Jahres bis zum 1. Arbeitstag des neuen Jahres geschlossen. Weitere Schließungszeiten aufgrund von Fortbildungen, Personalversammlungen oder Betriebsausflügen etc. bleiben dem Gemeindevorstand vorbehalten.
- (3) Bekanntgaben bezüglich der Schließungszeiten erfolgen durch rechtzeitige Elternbriefe oder durch Aushang in den Betreuungseinrichtungen.

§ 4 Aufnahme und Anmeldung

- (1) Es wird erwartet, dass die Kinder in der Kindertagesstätte gesund eintreffen. Kranke Kinder sind umgehend von der Kindertagesstätte abzuholen.
Die Kinder sollen funktional gekleidet und gepflegt sein, um an den Aktivitäten der Kindertagesstätte teilnehmen zu können.
- (2) Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in die gemeindeeigene Kinderbetreuungseinrichtung ärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses bei der Anmeldung nachzuweisen ist. Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen.
- (3) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung im Rathaus bzw. bei Krippenanmeldungen direkt in der jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtung. Die Kinder sind nach Alter (1-3 Jahren Krippe und 3 Jahre-Schuleintritt Kindergarten) für die jeweilige Betreuung jeweils gesondert anzumelden. Aus dem Krippenbereich gibt es keinen gleitenden Übergang von der Krippe in den Kindergarten. Es ist eine neue Anmeldung in schriftlicher Form erforderlich.
- (4) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten die Satzung und die Gebührensatzung an.
- (5) Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen die Kinderbetreuungseinrichtung nur besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.
- (6) Ein Anspruch auf Aufnahme in einer bestimmten Einrichtung oder einem bestimmten Zeitpunkt besteht nicht. Belegungswünsche der Personensorgeberechtigten werden soweit wie möglich berücksichtigt.

§ 5 Ab- und Ummeldung

- (1) Abmeldungen sind schriftlich bis zum 15. eines Monats bis zum Ende des nächsten Monats in der Verwaltung vorzunehmen; gehen sie erst nach dem 15. dort ein, werden sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam.
- (2) Änderungen der Betreuungszeiten sind schriftlich bis zum 15. eines Monats bis zum Ende dieses Monats vorzunehmen. Dies bezieht sich ggf. auch auf die Teilnahme am Mittagessen.
- (3) Bei Fristversäumnis ist der Kostenbeitrag für einen weiteren Monat zu zahlen.
- (4) Wird die Satzung durch die Erziehungsberechtigten beharrlich missachtet oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Kinderbetreuungseinrichtungen unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeindevorstand auf Antrag der Leitung der Betreuungseinrichtung und nachgewiesener Anhörung der Erziehungsberechtigten. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.

Für eine Neuanmeldung gilt § 4 Abs. 3 dieser Satzung.

- (5) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch der Kinderbetreuungseinrichtungen fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden.

- (6) Wird der Kostenbeitrag zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.
- (7) Ein Wechsel innerhalb der Kindertagesstätteneinrichtungen ist nur im Einzelfall bei sozialen Härten und anderen zwingenden Gründen möglich. Die Entscheidung hierüber wird in Absprache mit der jeweiligen Kindertagesstättenleitung und der Verwaltung getroffen.

§ 6

Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Es wird erwartet, dass die Kinder die gemeindeeigenen Kinderbetreuungseinrichtungen regelmäßig besuchen; sie sollen spätestens bis 9:00 Uhr eintreffen. Die Kinder sollen je nach gewählter Betreuungszeit nicht vor 11:45 Uhr, 13:45 bzw. 14:45 Uhr abgeholt werden.
- (2) Die Kinder sind sauber zu waschen und reinlich zu kleiden.
- (3) Den Kindern ist ein ausreichendes Frühstück, jedoch keine Getränke und Süßigkeiten mitzugeben.
- (4) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder pünktlich zu Beginn der Betreuungszeit dem Personal der Kindergartenbetreuungseinrichtung und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Kinderbetreuungseinrichtung wieder ab. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.
Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übergabe der Kinder an das pädagogische Personal der Kinderbetreuungseinrichtungen und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder durch abholberechtigte Personen.
Ausnahmen zu Satz 1 bedürfen der schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung. Dies gilt auch dann, wenn das Kind vorzeitig ohne Begleitung die Kinderbetreuungseinrichtung verlässt oder von einer anderen Person abgeholt werden soll.
- (5) Bei Verdacht oder Auftreten der im Infektionsschutzgesetzes genannten Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtung verpflichtet. In diesen Fällen dürfen die Kinderbetreuungseinrichtungen erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (6) Besteht während des laufenden Kindergartenbetriebes ein Verdacht auf eine akute Erkrankung des Kindes (z.B. Ausschlag, Fieber,...), ist das Kind unverzüglich durch die Erziehungsberechtigten von der Einrichtung abzuholen.
- (7) Wenn Kinder durch erhebliche Verhaltensstörungen auffallen, sollen die Erziehungsberechtigten veranlasst werden, eine Erziehungsberatungsstelle, das Jugendamt des Main-Kinzig-Kreises oder eine Beratungsstelle der Jugendhilfe aufzusuchen. Lehnen die Erziehungsberechtigten dies wiederholt ab oder kommen sie der wiederholten Aufforderung nicht nach, soll die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung den Gemeindevorstand unterrichten.
- (8) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung mitzuteilen.
- (9) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen mit Gebührensatzung einzuhalten und insbesondere die Gebühren zu entrichten.

§ 7

Pflichten der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtungen

- (1) Die Verabreichung von Medikamenten an einzelne Kinder kann nicht durch das Personal geleistet werden. In Ausnahmefällen sind Einzelregelungen möglich. Leidet ein Kind an einer chronischen Krankheit z.B. Asthma, so muss die medikamentöse Versorgung mit dem Erziehungsberechtigten, einem Arzt und dem Personal der Kindertagesstätte besprochen und schriftlich festgelegt werden. Ausnahmeregelungen und die Medikamentenabgabe bei Kindern mit chronischen Krankheiten können nur bei entsprechend vorhandenem Personal geleistet werden.
- (2) Die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung erfüllt die Pflichten nach § 34 Abs. 6 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes.

- (3) Treten die im Infektionsschutzgesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung verpflichtet, unverzüglich die Gemeinde und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

§ 8 Elternversammlung und Elternbeirat

Für Elternversammlungen und Elternbeiräte nach § 27 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches wird Näheres durch die Satzung über Elternversammlung und Elternbeirat bestimmt.

§ 9 Kostenbeiträge

Für die Betreuung der Tageseinrichtungen für Kinder wird den Erziehungsberechtigten bzw. den gesetzlichen Vertretern der Kinder ein im Voraus zahlbarer Kostenbeitrag nach Maßgabe der jeweils gültigen Kostenbeitragssatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 10 Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder sowie für die Erhebung der Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtung für Kinder werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:

Allgemeine Daten:

Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten,

Kostenbeitrag:

Berechnungsgrundlagen, Daten für Ermäßigungen

Rechtsgrundlage:

Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG), diese Satzung.

- (2) Die Löschung der Daten erfolgt zwei Jahre nach dem Verlassen der Tageseinrichtung für Kinder durch das Kind.
- (3) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gem. § 18 Abs. 2 HSDG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Niederdorfelden über die Benutzung der gemeindeeigenen Kinderbetreuungseinrichtungen vom 25.04.2013 außer Kraft.